

ÖFFENTLICHE QUELLENDOKUMENTATION | 26. SEPTEMBER 2026

StVO-Novelle 2024/2025: Bundesrecht und Landes-Vollzugshinweise

Synopse der geltenden Bundes-VwV-StVO, der Anwendungshinweise Baden-Württembergs und des bayerischen innenministeriellen Schreibens (IMS), ergänzt um eine gesondert ausgewiesene juristische Fachmeinung.

Herausgabe und Gegenstand

Zusammenstellung: Bürgerinitiative „Sicher unterwegs in Feldkirchen-Westerham“. Grundlage sind Originaldokumente der zuständigen Stellen; die synoptische Gegenüberstellung und deren Einordnung sind eine eigenständige Dokumentation der Bürgerinitiative.

Veröffentlichte Fachmeinung: Rechtsanwalt **Dr. Olaf Dilling, re| Rechtsanwälte** – Vollmer Dilling Dümke Buchsteiner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Berlin. Grundlage ist sein namentlich gekennzeichnete Beitrag vom 24.09.2026. Es handelt sich um eine veröffentlichte juristische Einschätzung, nicht um ein für diese Broschüre beauftragtes Gutachten oder eine Mit-Herausgeberschaft der Kanzlei.

Die verschiedenen Quellenebenen

01 Bundesrecht	StVG und StVO sowie die für die Landesbehörden maßgebliche bundesweite VwV-StVO.
02 Landesbezogene Hinweise	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (26.08.2026) und Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (16.02.2026).
03 Juristische Fachmeinung	Der veröffentlichte Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Olaf Dilling; dessen Bewertungen sind als Rechtsauffassung gekennzeichnet.
04 Rechtsprechung	BayVerfGH, Entscheidung vom 07.06.2023 (Vf. 8-IX-23). Sie betrifft nicht unmittelbar das bayerische IMS vom August 2026.

Leseschlüssel für den markierten Originalvergleich

Gelb: gemeinsame Kernaussage
Grün: Auslegung Baden-Württembergs bei abweichender Akzentsetzung
Grau: korrespondierende Auslegung Bayerns

Hinweis zur Einordnung

Unterschiedliche Ministeriumshinweise sind kein gerichtlicher Befund über einen Rechtsverstoß und begründen für sich genommen keinen Anspruch auf einen bestimmten FGÜ. Das IMS ist eine ministerielle Vollzugshilfe, keine eigenständige StVO. Die nachfolgenden Fundstellen erlauben die Überprüfung der jeweiligen Aussage im Original.

A | Gegenüberstellung der drei Originaldokumente

Die Nummern #01–#14 entsprechen den Markierungen in den drei Original-PDFs. Die Bundes-VwV-Originalstellen sind nach Bestimmung und Randnummer zitiert; die Seitenzahlen beziehen sich auf den beigefügten 77-seitigen PDF-Ausdruck.

#01 Anordnung eines Fußgängerüberwegs

Bund: Die Ausnahme von der qualifizierten Gefahrenlage steht in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10 StVO; VwV zu § 26 regelt den FGÜ.

Bayern: Das IMS nennt eine einfache konkrete Gefahr als weiterhin zu prüfende Voraussetzung.

Baden-Württemberg: Die Anwendungshinweise nennen dieselbe gesetzliche Erleichterung.

Einordnung: Die abgesenkte Gefahrenschwelle ist gemeinsamer Ausgangspunkt; die Bedarfsermittlung bleibt Gegenstand der Einzelfallprüfung.

Fundstellen: Bund: StVO § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10; VwV zu § 26 · Bayern: IMS S. 9 · BW: BW S. 6

#02 Rechtsstatus der R-FGÜ-Verkehrswerte

Bund: VwV zu § 26, Rn. 16: Verkehrliche R-FGÜ-Voraussetzungen sind rechtlich unverbindliche Empfehlungen.

Bayern: Das IMS bezeichnet die R-FGÜ insoweit ebenfalls als rechtlich unverbindliche Empfehlungen.

Baden-Württemberg: Auch die alten Verkehrsstärke-Orientierungswerte des Landesleitfadens verlieren ihre rechtliche Bedeutung.

Einordnung: Gemeinsame Feststellung; technische Anforderungen wie Sicht und Beleuchtung bleiben gesondert zu prüfen (#13).

Fundstellen: Bund: VwV zu § 26 IV, Rn. 16 (PDF S. 11) · Bayern: IMS S. 10 · BW: BW S. 6

#03 Gewicht von Verkehrs- und Querungszahlen

Bund: Verkehrliche R-FGÜ-Richtwerte sind unverbindlich; die konkrete Entscheidung bedarf weiter einer Sachverhaltsgrundlage.

Bayern: Ermittlung von Verkehrsstärke und Geschwindigkeit; Fuß- und Kfz-Aufkommen werden ausdrücklich herangezogen.

Baden-Württemberg: FGÜ sollen auch unabhängig von früheren Einsatzwerten geprüft werden können.

Einordnung: Unterschied in der Betonung alter Einsatzrichtwerte; Bayern stellt sie nicht ausdrücklich als starre gesetzliche Schwelle dar.

Fundstellen: Bund: VwV zu § 26 IV, Rn. 16 (S. 11) · Bayern: IMS S. 9–10 · BW: BW S. 6

#04 Neuer Zebrastreifen in Verbindung mit Tempo 30

Bund: Zu Zeichen 274, Rn. 13b: Sichtweiten, die bei Tempo 50 nicht gewährleistet werden, können eine Geschwindigkeitsbeschränkung begründen; kein ausdrücklicher Bestandsvorbehalt.

Bayern: Die Sichtweitenalternative wird für bestehende FGÜ beschrieben; ein neuer FGÜ soll nicht allein zur Begründung von Tempo 30 unzureichend angelegt werden.

Baden-Württemberg: Zeitgleiche Anordnung eines neuen FGÜ und von Tempo 30 wird bei ausreichender Sicht für 30 km/h ausdrücklich beschrieben.

Einordnung: Abweichende Vollzugsauslegung; die tatsächliche Sicht und technische Sicherheit bleiben in beiden Fällen zu prüfen.

Fundstellen: Bund: VwV zu Zeichen 274, Rn. 13b (S. 49) · Bayern: IMS S. 4-5 · BW: BW S. 7

#05 Hochfrequentierter Schulweg: Nachweis

Bund: Zu Zeichen 274, Rn. 13a: maßgeblich ist die Bündelungswirkung; keine einheitliche absolute Mindestzahl.

Bayern: Fordert ein zahlenmäßig hohes Schüleraufkommen, dessen Ermittlung durch Zählungen und konkrete örtliche Betrachtung.

Baden-Württemberg: Bündelungswirkung kann unabhängig von der vor Ort ermittelten Schülerzahl festgestellt werden.

Einordnung: Unterschiedlicher Nachweismaßstab bei streckenbezogenem Tempo 30 entlang eines Schulwegs.

Fundstellen: Bund: VwV zu Zeichen 274, Rn. 13a (S. 49) · Bayern: IMS S. 5-7 · BW: BW S. 4-5

#06 Schulwegplanung und ÖPNV-Haltestellen

Bund: Schulwegpläne und Verbindungen über ÖPNV-Haltestellen können die Bündelungswirkung belegen.

Bayern: Erfasst Schulwege mit tatsächlicher Nutzung und Verbindungen über Haltestellen.

Baden-Württemberg: Nennt Schulwegpläne, genutzte Haltestellen und Stellen, an denen sich Schulwege bündeln.

Einordnung: Gemeinsamer Netzbezug; die Gewichtung der Zahl und Art des Nachweises unterscheidet sich (#5).

Fundstellen: Bund: VwV zu Zeichen 274, Rn. 13a (S. 49) · Bayern: IMS S. 5-6 · BW: BW S. 4-5

#07 Tempo-30-Lückenschluss: 500 Meter

Bund: StVO § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4; VwV zu Zeichen 274, Rn. 14: Lückenschluss bis 500 Meter.

Bayern: Bestätigt die Möglichkeit zwischen streckenbezogenen Tempo-30-Abschnitten.

Baden-Württemberg: Bestätigt ebenfalls den Lückenschluss bis 500 Meter.

Einordnung: Übereinstimmung beim Grundsatz; Anschluss an Tempo-30-Zonen separat unter #8.

Fundstellen: Bund: StVO § 45; VwV zu Zeichen 274, Rn. 14 · Bayern: IMS S. 8-9 · BW: BW S. 2-3

#08 Tempo-30-Zonen als Lückenschluss-Anschluss

Bund: Die VwV formuliert einen Lückenschluss; der Wortlaut der StVO ist eigenständig zu beachten.

Bayern: Eine Vorfahrtstraße zwischen zwei Tempo-30-Zonen kann danach nicht allein als Lückenschluss beschränkt werden.

Baden-Württemberg: Auch ein Anschluss zwischen Strecken-Tempo-30 und einer Tempo-30-Zone wird nach Sinn und Zweck für möglich gehalten.

Einordnung: Unterschiedliche Reichweite der Auslegung; die Schreiben verwenden nicht in jeder Einzelheit dieselbe Beispielkonstellation.

Fundstellen: Bund: VwV zu Zeichen 274, Rn. 14 (S. 49) · Bayern: IMS S. 8–9 · BW: BW S. 2–3

#09 FGÜ als Fußverkehrsfläche nach § 45 Abs. 1 Nr. 7b

Bund: VwV zu § 45, Rn. 14e: Zuweisung von Flächen sowie ergänzende Vorranganordnungen beim Queren.

Bayern: FGÜ werden hier als ergänzende Anordnung im Zusammenhang mit einem Gesamtkonzept beschrieben.

Baden-Württemberg: Ordnet einen FGÜ nach eigener Rechtsauffassung selbst als vorrangig zugewiesene Fußverkehrsfläche ein.

Einordnung: Unterschiedliche rechtliche Zuordnung; die eigenständige sicherheitsrechtliche FGÜ-Prüfung bleibt bestehen.

Fundstellen: Bund: VwV zu § 45, Rn. 14e (S. 65) · Bayern: IMS S. 16–17 · BW: BW S. 7

#10 Einzelanordnung ohne Gesamtkonzept

Bund: VwV zu § 45, Rn. 14d: im Einzelfall auch ohne Konzept möglich; Wirkungen mit vertretbarem Aufwand darstellen.

Bayern: Hält derartige Einzelanordnungen für selten und verlangt belastbare Daten und Abwägung.

Baden-Württemberg: Lässt Einzelanordnungen für Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz zu; zusätzliche Studien meist nicht erforderlich.

Einordnung: Abweichende Anforderungen an die Ermittlungstiefe; für geordnete städtebauliche Entwicklung verlangt auch BW ein Konzept.

Fundstellen: Bund: VwV zu § 45, Rn. 14d (S. 65) · Bayern: IMS S. 17–18 · BW: BW S. 10

#11 Gemeindliches Antragsrecht

Bund: Die gesetzliche Norm steht in § 45 Abs. 1j StVO; hierzu gibt es im beigefügten Bundes-VwV-Ausdruck keine eigenständige Textpassage.

Bayern: Begrenzt das Antragsrecht im IMS auf eigene kommunale Selbstverwaltungsbelange.

Baden-Württemberg: Bezeichnet das Antragsrecht als umfassend und thematisiert auch Fälle außerhalb des Selbstverwaltungsbereichs.

Einordnung: Unterschiedliche Auslegung der Reichweite; nicht mit einem eigenständigen Bürgerantragsrecht gleichzusetzen.

Fundstellen: Bund: StVO § 45 Abs. 1j · Bayern: IMS S. 3–4 · BW: BW S. 16

#12 Tempo 30 nicht aus Flächenzuweisung allein

Bund: VwV zu § 45, Rn. 14e: Geschwindigkeitsbeschränkung ist keine bloß ergänzende Anordnung zur Flächenzuweisung.

Bayern: Tempo 30 ist keine Bereitstellung einer Fuß- oder Radverkehrsfläche.

Baden-Württemberg: Zeichen 274 ist keine ergänzende Sicherung einer Flächenzuweisung nach Nr. 7b.

Einordnung: Gleicher Grundsatz: Für Tempo 30 bedarf es einer anderen tragfähigen Grundlage.

Fundstellen: Bund: VwV zu § 45, Rn. 14e (S. 65) · Bayern: IMS S. 16 · BW: BW S. 13

#13 Technische Sicherheit am Fußgängerüberweg

Bund: VwV zu § 26 III, Rn. 15: Beleuchtungskriterien der R-FGÜ sind zu gewährleisten.

Bayern: Betont weiterhin Sichtweite, Ausgestaltung und die Beachtung technischer R-FGÜ-Vorgaben.

Baden-Württemberg: Sichtweite und Beleuchtung müssen weiterhin den sicherheitsrelevanten Vorgaben entsprechen.

Einordnung: Gemeinsame Trennung von technischen Anforderungen und unverbindlichen Verkehrsmengen (#2).

Fundstellen: Bund: VwV zu § 26 III, Rn. 15 (S. 11) · Bayern: IMS S. 4, 10 · BW: BW S. 6

#14 Neue eigenständige Anordnungszwecke

Bund: VwV zu § 45, Rn. 14a–b: Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie geordnete städtebauliche Entwicklung.

Bayern: Bezeichnet diese neuen Zwecke als gleichrangig neben den bisherigen Möglichkeiten.

Baden-Württemberg: Beschreibt die neuen Ermächtigungen ebenfalls als eigenständig.

Einordnung: Übereinstimmung in der Existenz neuer Zwecke; deren Anwendung unterscheidet sich teilweise (#9–10).

Fundstellen: Bund: VwV zu § 45, Rn. 14a–b (S. 65) · Bayern: IMS S. 12–13 · BW: BW S. 8–9

B | Veröffentlichte juristische Einordnung

Autor und Quelle: Rechtsanwalt **Dr. Olaf Dilling**, re| Rechtsanwälte – Vollmer Dilling Dümke Buchsteiner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB. Fachbeitrag vom 24.09.2026: [„Die dekretierte Bay StVO: Können Länder mit Erlassen Bundesrecht modifizieren?“](#). Die folgenden Abschnitte unterscheiden den dokumentierten Wortlaut von seiner Rechtsauffassung sowie eigenständigen Vergleichsergebnissen.

Rechtlicher Bezugspunkt

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hob in seiner Entscheidung vom 07.06.2023 (Vf. 8-IX-23, Rn. 96–100) die bundesweit einheitliche Ermessenslenkung durch die VwV-StVO hervor und ließ die Reichweite zusätzlicher allgemeiner bayerischer Vorgaben offen. Über das IMS vom 26.08.2026 wurde dort nicht entschieden. [Gerichtsentscheidung im Volltext](#).

B01 | R-FGÜ: Verkehrsmengen und Querungsbedarf

Dokumentierter Befund: Der Bund erklärt die verkehrlichen R-FGÜ-Voraussetzungen für unverbindlich. Bayern verlangt weiterhin die Ermittlung von Verkehrsstärken und Geschwindigkeiten; BW betont den Wegfall der Rechtsverbindlichkeit früherer Einsatzwerte.

Juristische Einordnung: Rechtsanwalt Dr. Olaf Dilling vertritt die Auffassung, dass der bayerische Einführungserlass von 2002 die bundesrechtliche Lockerung nicht faktisch zurücknehmen dürfe.

Zuordnung: #01–#03, #13 · VwV zu § 26 Rn. 8/16; IMS S. 9–10; BW S. 6

B02 | Tempo 30 an einem neuen Fußgängerüberweg

Dokumentierter Befund: Bayern bezieht die Sichtweitenalternative auf bestehende FGÜ, BW nennt ausdrücklich die zeitgleiche Anordnung eines neuen FGÜ und Tempo 30.

Juristische Einordnung: Dieser konkrete BW/Bayern-Gegensatz ist eine eigenständige Auswertung der Ministeriumsschreiben; er wird im genannten Beitrag nicht gesondert behandelt.

Zuordnung: #04, #13 · VwV zu Zeichen 274 Rn. 13b; IMS S. 4–5; BW S. 7

B03 | Hochfrequentierter Schulweg: Zählungen

Dokumentierter Befund: Die Bundes-VwV nennt Bündelungswirkung und Schulwegpläne, aber keine absolute Mindestzahl. Das IMS verlangt Zählungen; BW lässt den Nachweis der Bündelung unabhängig von der gezählten Schülerzahl zu.

Juristische Einordnung: Rechtsanwalt Dr. Olaf Dilling kritisiert die Verlagerung des Maßstabs auf gezählte Schülerzahlen und verweist auf die mögliche Verzerrung durch Bring- und Abholverkehr.

Zuordnung: #05–#06 · VwV zu Zeichen 274 Rn. 13a; IMS S. 5–7; BW S. 4–5

B04 | Regelvermutung für Tempo 30

Dokumentierter Befund: Die Bundes-VwV sieht in bestimmten sensiblen Bereichen und auf hochfrequentierten Schulwegen im Regelfall Tempo 30 vor. Das IMS betont eine eigenständige örtliche Gefahrenprüfung.

Juristische Einordnung: Rechtsanwalt Dr. Olaf Dilling sieht darin eine Einengung der Regelvermutung. Ob eine konkrete Behördenentscheidung fehlerhaft ist, muss anhand ihrer Begründung geprüft werden.

Zuordnung: #05–#06 · VwV zu Zeichen 274 Rn. 13/13a; IMS S. 3, 6–7

B05 | Zeiten und Nachmittagsnutzungen

Dokumentierter Befund: Die Bundes-VwV bezieht bei schützenswerten Einrichtungen Nach- und Nebennutzungen in die Öffnungszeiten ein. Das IMS nimmt bei hochfrequentierten Schulwegen regelmäßig kurze Spitzenzeitfenster an.

Juristische Einordnung: Rechtsanwalt Dr. Olaf Dilling beanstandet die zeitliche Verengung. Zu unterscheiden bleibt allerdings zwischen dem Tatbestand der Einrichtung und dem des hochfrequentierten Schulwegs.

Zuordnung: #05–#06 · VwV zu Zeichen 274 Rn. 13/13a; IMS S. 7–8

B06 | Fußverkehrskonzept: Umfang und Verbindlichkeit

Dokumentierter Befund: Die Bundes-VwV empfiehlt ein Gesamtkonzept, erlaubt aber Pläne für eine Verkehrsart oder Teilgebiete. Bayern hält solche Beschränkungen regelmäßig für ungeeignet.

Juristische Einordnung: Rechtsanwalt Dr. Olaf Dilling sieht darin eine zusätzliche materielle Beschränkung. Konzepte für städtebauliche Ziele sind gesondert zu beurteilen.

Zuordnung: #09–#10, #14 · VwV zu § 45 Rn. 14a; IMS S. 14–16; BW S. 9–10

B07 | Einzelmaßnahmen und Wirkungsnachweis

Dokumentierter Befund: Die Bundes-VwV erlaubt Einzelanordnungen ohne Konzept und verlangt einen vertretbaren Darlegungsaufwand. Das IMS betont umfangreiche Datengrundlagen und prognostizierte Wirkungen.

Juristische Einordnung: Rechtsanwalt Dr. Olaf Dilling kritisiert die zusätzlichen Anforderungen. Das entbindet die Behörde nicht von einer nachvollziehbaren Einzelfallentscheidung.

Zuordnung: #10, #14 · VwV zu § 45 Rn. 14b/14d; IMS S. 13–17; BW S. 10

B08 | FGÜ als Fußverkehrsfläche nach neuer Ermächtigung

Dokumentierter Befund: Baden-Württemberg ordnet den FGÜ selbst als Fußverkehrsfläche ein; Bayern beschreibt ihn im Rahmen des neuen Zwecks als ergänzende Maßnahme mit Konzeptbezug.

Juristische Einordnung: Die konkrete Gegenüberstellung ist eine eigenständige Auswertung der Ministeriumsschreiben, nicht eine gesonderte These des genannten Fachbeitrags.

Zuordnung: #09 · VwV zu § 45 Rn. 14e; IMS S. 16–17; BW S. 7

B09 | Weitere Regelungen: Sperrpforten und Radfahrstreifen

Dokumentierter Befund: Der Bundeswortlaut nennt Sperrpforten unter bestimmten Voraussetzungen als Verkehrseinrichtungen und Radfahrstreifen als Flächen. Das IMS interpretiert beide Konstellationen restriktiver.

Juristische Einordnung: Rechtsanwalt Dr. Olaf Dilling zählt diese Unterschiede zu seinen weiteren Einwänden. Die rechtliche Einstufung hängt von der konkreten Maßnahme ab.

Zuordnung: Ergänzende Prüffelder · VwV zu § 43 Rn. 2 und zu § 45 Rn. 14e; IMS S. 16–17; BW S. 13

C | Quellen und Originaldokumente

Sämtliche nachfolgenden Links sind in der PDF anklickbar. Die QR-Codes führen zu den Originalquellen beziehungsweise zur jeweiligen Veröffentlichungsseite.

Bundes-VwV-StVO

Amtliche konsolidierte Fassung vom 03.04.2025 und 27.02.2025.

[Originalquelle aufrufen](#)



§ 45 StVO

Gesetzestext auf Gesetze im Internet; insbesondere Abs. 1, 1j, 9 und 10.

[Originalquelle aufrufen](#)



Bayern, IMS vom 26.08.2026

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Az. C14-3611-6-3. Original-PDF veröffentlicht auf der Internetseite von Dr. Markus Büchler, MdL; Link führt zur Seite mit dem Dokument.

[Originalquelle aufrufen](#)



Baden-Württemberg, 16.02.2026

Ministerium für Verkehr, Anwendungshinweise zur novellierten StVO 2024, Gz. VM4-3850-1/12/12.

[Originalquelle aufrufen](#)



Juristischer Fachbeitrag, 24.09.2026

Rechtsanwalt Dr. Olaf Dilling, re| Rechtsanwälte; Originalbeitrag.

[Originalquelle aufrufen](#)



BayVerfGH, 07.06.2023

Vf. 8-IX-23, insbesondere Randnummern 96–100.

[Originalquelle aufrufen](#)



Impressum und methodischer Hinweis

Inhaltliche Zusammenstellung: Bürgerinitiative „Sicher unterwegs in Feldkirchen-Westerham“, sicher-unterwegs.org. Stand: 25.09.2026. Der Titel und die Gestaltung sind die der Bürgerinitiative. Die Dokumentation ist weder eine amtliche Veröffentlichung der Ministerien noch eine Kanzleipublikation. Stellungnahmen und strittige Interpretationen werden erkennbar zugeschrieben. Kein Ersatz für eine standortbezogene verkehrsfachliche oder rechtliche Prüfung.